

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

## I. Vertragsgegenstand

### §1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Bereitstellung und Nutzung des im Einzelvertrag vereinbarten ATOSS-Produkts durch die Ringer Zeiterfassungssysteme. Der KUNDE erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf ein ATOSS-Produkt, welches auf einem Server von Anbieter/Dritter gehostet und betrieben wird, mittels Client und Telekommunikation zuzugreifen und die Funktionalitäten des ATOSS-Produkts, wie in diesen AGB und dem Einzelvertrag weiter beschrieben, zu nutzen.

Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Vertrages über Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten durch den KUNDEN und die Ringer Zeiterfassungssysteme zustande. Der Einzelvertrag setzt sich aus dem Hauptdokument, diesen AGB und den in § 20 dieser AGB aufgeführten Anlagen zusammen.

## II. LEISTUNGEN

### §2 Umfang der Leistungen

Im Rahmen von Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten erbringt die Ringer Zeiterfassungssysteme folgende Leistungen („LEISTUNGEN“):

- Hosting und Betrieb des im Einzelvertrag vereinbarten ATOSS-Produkts und der erforderlichen Datenbank zur Nutzung durch den KUNDEN im jeweils aktuellen Release-Stand („BETRIEBSLEISTUNGEN“);
- Überlassung des CLIENTS zum Zugriff auf das ATOSS-Produkt;
- Pflege und Hotline in Zusammenhang mit der Nutzung des ATOSS-Produkts.

## III. Nutzungsrechte am LIZENZMATERIAL

### §3 Nutzungsrecht

#### 1. Nutzung des ATOSS-Produkts

Das ATOSS-Produkt („ATOSS-Produkt“) und die Art und Anzahl der Vertragsleistungen sind im jeweiligen Hauptdokument des Einzelvertrages abschließend bestimmt. Der KUNDE erhält das auf die Laufzeit des Einzelvertrages zeitlich beschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, auf das ATOSS-Produkt mittels Telekommunikation (i) über eine sonstige lokal installierte Softwareapplikation („CLIENT“) und/oder (ii) in Abhängigkeit vom Funktionsumfang des jeweiligen Moduls oder des Anwendungsszenarios über einen Browser („BROWSER“) oder Smartphone- bzw. Tablet-Applikationen, welche über einen Drittanbieter (z.B. Apple Appstore, etc.) zu lizenzieren sind („APP“) (das ATOSS-Produkt, der CLIENT und die Produktdokumentation zusammen das „LIZENZMATERIAL“), zuzugreifen und die Funktionalitäten des ATOSS-Produkts gemäß dem Einzelvertrag und im jeweils aktuellen Release über die hergestellte Verbindung für interne Zwecke zu nutzen.

#### 2. Nutzung der CLIENT-SOFTWARE

Der KUNDE erhält das auf die Laufzeit des Einzelvertrages zeitlich beschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des zur Verfügung gestellten CLIENTS im Objektcode im für die Nutzung des ATOSS-Produkts erforderlichen Umfang für interne Zwecke. Nutzung des CLIENTS meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) und Laufenlassen des maschinenlesbaren CLIENTS auf einem den Systemvoraussetzungen entsprechenden Endgerät zum Zweck der Herstellung einer Verbindung zum und Nutzung des ATOSS-Produkts durch den KUNDEN. Das

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Updates und neue Releases des CLIENTS und den erforderlichen Gebrauch der zum LIZENZ-MATERIAL gehörigen Dokumentation in der jeweils aktuellen Fassung. Der KUNDE ist nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, den maschinenlesbaren CLIENT zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen und soweit die Ringer Zeiterfassungssysteme dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

### 3. Lizenzmodelle

Die Lizenzierung des LIZENZMATERIALS erfolgt einheitlich auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen.

a) Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die in der dem ATOSS-Produkt zugeordneten Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen

Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weitergeführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Lese-rechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.

b) Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User): Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf die benannten Nutzer beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall zur Nutzung des LIZENZMATERIALS beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freizugeben sind. Ein namentlich bezeichneter Nutzer ist zur Weitergabe oder Überlassung seiner Zugangsdaten zum ATOSS-Produkt nicht berechtigt. Die Zugangsdaten sind vom jeweiligen bezeichneten Nutzer vertraulich zu behandeln. Der KUNDE hat die Berechtigten hierauf hinzuweisen.

c) Concurrent User Lizenzen: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer bestimmten Anzahl von zeitgleichen Nutzern (Concurrent User), so ist die Nutzung auf diese bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

- zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Nutzern (Concurrent User) berechtigt.
- d) Terminalbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf diese bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.
- e) Sonstige Lizenzmodelle: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Beschreibung und individuellen Vereinbarung im Einzelvertrag.

#### 4. Weitere Nutzungsbeschränkungen

Das Nutzungsrecht am LIZENZMATERIAL unterliegt den nachfolgenden weiteren Beschränkungen:

- Der KUNDE ist nicht berechtigt, das LIZENZMATERIAL über die nach Maßgabe des Einzelvertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Die Nutzung des LIZENZMATERIALS ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Ringer Zeiterfassungssysteme
  - a) keine Unterlizenzen erteilen,
  - b) das LIZENZMATERIAL nicht an Dritte unterlizenzieren, verleihen oder in sonstiger Weise zum Gebrauch überlassen

oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen, oder

- c) das LIZENZMATERIAL nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

#### §4 Sicherung der Rechte am LIZENZMATERIAL

Alle Rechte am LIZENZMATERIAL einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des überlassenen maschinenlesbaren CLIENTS oder der Dokumentation, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben bei der Ringer Zeiterfassungssysteme.

Der KUNDE verpflichtet sich, das LIZENZMATERIAL einschließlich Kopien jeder Art nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der Ringer Zeiterfassungssysteme sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des LIZENZMATERIALS für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

#### §5 Verfügbarkeit der CLIENTS - Systemanforderungen

##### 1. Verfügbarkeit des CLIENTS

Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird den berechtigten Nutzern, gegebenenfalls unter Vorgabe bestimmter Anforderungen an ihre Zugangsberechtigung, den jeweiligen CLIENT zum Download zur Verfügung stellen. Der KUNDE ist für die ordnungsgemäße Installation und Einrichtung des CLIENTS verantwortlich.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

Installation und Einrichtung des CLIENTS werden von der Ringer Zeiterfassungssysteme nach gesonderter Vereinbarung erbracht. Hierfür gelten die gesonderten Allgemeinen AGB der Ringer Zeiterfassungssysteme (abrufbar über die Website [www.ringer.de](http://www.ringer.de)).

## 2. Systemanforderungen beim KUNDEN

Die Systemanforderungen für den KUNDEN-seitigen Einsatz des LIZENZMATERIALS und die Nutzung der LEISTUNGEN sind in der Systemfreigabeliste (Anlage 3 zum Einzelvertrag) beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Die Systemanforderungen können sich bei zukünftigen Releases des LIZENZMATERIALS ändern. Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird mit Ankündigung eines Releasewechsels (3 Monate im Voraus) über die dann gültigen Systemanforderungen informieren und diese zur Verfügung stellen. Die aktualisierte Systemfreigabeliste steht dem KUNDEN im Übrigen bei jedem Update des CLIENTS (vgl. § 7 Ziff. 2) zum Download zur Verfügung. Alternativ kann der KUNDE die aktualisierte Systemfreigabeliste jederzeit bei der Ringer Zeiterfassungssysteme anfordern. Der Zugriff auf das ATOSS-Produkt erfolgt mittels Telekommunikation. Voraussetzungen für die Nutzung des ATOSS-Produkts sind insbesondere:

- APPS, BROWSER und / oder CLIENT in der zum Server-seitigen Release-Stand kompatiblen Release-Version), und
- Zum Betrieb des CLIENTS benötigte Infrastruktur (Hardware, Netzwerk und Internetzugang, Software) entsprechend den jeweils von der Ringer Zeiterfassungssysteme publizierten Systemvoraussetzungen für die zum

Server-seitigen Release-Stand kompatible Release- Version

Weitere Details hierzu regelt die Systemfreigabeliste, die integraler Bestandteil des Einzelvertrages ist. Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration der Systemanforderungen verantwortlich. Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise der Systemanforderungen sowie die Installation und den Betrieb des CLIENTS verantwortlich. Das Einspielen von manuellen Patches und Updates beim CLIENT und lokale Datensicherung etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

## IV. BETRIEBSLEISTUNGEN

### §6 Nutzerprofile

#### 1. Allgemein

Die von der Ringer Zeiterfassungssysteme zu erbringenden BETRIEBSLEISTUNGEN sind in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) geregelt.

#### 2. Nutzerprofile für Administratoren des ATOSS-Produktes

Die Ringer Zeiterfassungssysteme stellt dem KUNDEN für bis zu drei (3) benannte Mitarbeiter (die „BERECHTIGTEN NUTZER“) einen administrativen Zugang zum ATOSS-Produkt über den CLIENT zur Verfügung („NUTZERPROFIL“). Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird den BERECHTIGTEN NUTZERN mit Bereitstellung der BETRIEBSLEISTUNGEN für die BERECHTIGTEN NUTZER eine Nutzungs- und Zugangsberechtigung, bestehend aus der User ID und einem Passwort

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

(„ZUGANGSBERECHTIGUNG“) zur Verfügung stellen. Einzelheiten sind in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) geregelt. Die Einrichtung weiterer ZUGANGSBERECHTIGUNGEN mit abgestuften Berechtigungsprofilen für die einzelnen Endnutzer des LIZENZMATERIALS erfolgt durch die BERECHTIGTEN NUTZER.

## §7 Pflegeleistungen

### 1. Releases

Die Ringer Zeiterfassungssysteme betreibt im Rahmen des Einzelvertrages nur das jeweils aktuelle Release des ATOSS-Produkts. Insbesondere werden keine abgekündigten ASES Releases betrieben oder supported. Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird den KUNDEN rechtzeitig vor einem Release-Wechsel über das hierfür erforderliche Wartungsfenster informieren. Neue Releases sind neue Versionen des ATOSS-Produkts, die im Rahmen des Leistungsumfanges der Programme liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder technologische Anpassungen enthalten. In den neuen Releases werden zudem die seit Verfügbarkeit des vorhergehenden Releases in Kraft getretenen arbeitszeitgesetzlichen Neuerungen (deutsches Recht) berücksichtigt. Zusammen mit den neuen Releases werden dem KUNDEN zudem in elektronischer Form aktualisierte Handbücher und Dokumentationen zu den Release-Wechseln zur Verfügung gestellt.

### 2. Updates des CLIENTS

Die Ringer Zeiterfassungssysteme informiert den KUNDEN über neue Versionen des CLIENTS, die sie dem KUNDEN zum Download zur Verfügung stellt. Jedenfalls zu jedem neuen Release stellt die Ringer Zeiterfassungssysteme

einen mit dem neuen Release kompatiblen CLIENT zur Verfügung.

### 3. Eingriffe des KUNDEN

Die Pflicht der Ringer Zeiterfassungssysteme zur Fehlerbehebung am LIZENZMATERIAL besteht nicht, wenn der KUNDE oder Dritte am LIZENZMATERIAL oder dessen Umgebung Veränderungen vornehmen, die für den Fehler ursächlich sind. Die Pflicht der Ringer Zeiterfassungssysteme zur Fehlerbehebung am LIZENZMATERIAL besteht auch dann nicht, wenn der KUNDE nicht den zum aktuellen Release kompatiblen CLIENT verwendet.

## V. Hotline

### §8 Hotlinebetrieb

Im Zusammenhang mit der Nutzung der LEISTUNGEN stellt die Ringer Zeiterfassungssysteme dem KUNDEN und dessen BERECHTIGTEN NUTZERN eine Hotline (Telefon oder E-Mail) als First Level Support zur Verfügung. Details zu dieser Hotline sind in der Leistungsbeschreibung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Hotline“ geregelt.

## VI. Mitwirkung des KUNDEN

### §9 Unterstützungsleistungen und Pflichten des KUNDEN; Freistellung

Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme im Rahmen des Zumutbaren bei der Erbringung der LEISTUNGEN insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen unterstützen:

- a) Wird vom KUNDEN ein Fehler des LIZENZMATERIALS festgestellt, so ist dieser Fehler mit allen erforderlichen Unterlagen, d.h. Auszüge der Dateien, Fehlerbeschreibung sowie eventuelle

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

- Dumps, an die Ringer Zeiterfassungssysteme zu melden. Die Ringer Zeiterfassungssysteme kann gegebenenfalls weitere Unterlagen nachfordern. Die Ringer Zeiterfassungssysteme gewährleistet die vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen.
- b) Der KUNDE benennt der Ringer Zeiterfassungssysteme einen zuständigen Ansprechpartner (Systemverantwortlichen) sowie einen Stellvertreter, über den die gesamte Kommunikation im Rahmen der Erbringung der Softwarepflegeleistungen durch die Ringer Zeiterfassungssysteme abgewickelt wird. Der Systemverantwortliche des KUNDEN wird einen First Level Support für die Nutzer der Programme beim KUNDEN sicherstellen. Der Systemverantwortliche wird im Vertriebsinformationssystem der Ringer Zeiterfassungssysteme hinterlegt.
- c) Der KUNDE wird sicherstellen, dass die jeweiligen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der LEISTUNGEN der Ringer Zeiterfassungssysteme eingehalten werden.
- d) Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass die ihm bzw. den BERECHTIGTEN NUTZERN zugeordneten ZUGANGSBERECHTIGUNGEN, das Netzwerk des KUNDEN und sonstige IT in den KUNDEN-Lokationen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt sind. Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass die ZUGANGSBERECHTIGUNGEN nicht an unberechtigte Dritte weitergeben werden und das Passwort regelmäßig, mindestens einmal in sechs Monaten geändert wird.
- e) Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der LEISTUNGEN durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der LEISTUNGEN verbunden sind. Erkennt der KUNDE oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Ringer Zeiterfassungssysteme;
- f) Der KUNDE ist für die Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing des ATOSS-Produktes („EINRICHTUNG“) verantwortlich. Die EINRICHTUNG kann von der Ringer Zeiterfassungssysteme nach gesonderter Vereinbarung erbracht werden.

## VII. SERVICE LEVEL, Mängelrechte, Haftung

### §10 Service Level ATOSS-Produkt; Hotline

#### 1. Verfügbarkeit der BETRIEBSLEISTUNGEN

Die Verfügbarkeit der BETRIEBSLEISTUNGEN beträgt mindestens neunundneunzigkommafünzig Prozent (99,50%) im Jahresmittel für die ATOSS Cloud Solution bzw. neunundneunzigkommanull Prozent (99,00%) im Jahresmittel für die ATOSS Cloud Solution Light („VERFÜGBARKEIT“). Die Verfügbarkeit bezüglich der BETRIEBSLEISTUNGEN bezieht sich ausschließlich auf die von der Ringer Zeiterfassungssysteme am Übergabepunkt des Servers geschuldete Qualität des ATOSS-Produkts, wie in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) beschrieben. Beeinträchtigungen im Bereich der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum KUNDEN und/oder im Bereich der IT-Anlage des KUNDEN selbst liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.

erleichtern. Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung der Nichteinhaltung von Service Level unterstützen.

## 2. Mali

Im Falle einer von der Ringer Zeiterfassungssysteme verschuldeten Unterschreitung der VERFÜGBARKEIT im Bemessungszeitraum ist die Ringer Zeiterfassungssysteme verpflichtet, dem KUNDEN die in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) vereinbarte Vertragsstrafe (Malus) bis zu einer Gesamthöhe von maximal 15 % der Vergütung pro Kalendermonat zu zahlen. Details zu den Service Level und Mali im Fall der Nichteinhaltung von Service Level sind in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) geregelt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Ringer Zeiterfassungssysteme neben der Zahlung von Mali im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verpflichtet. Von der Ringer Zeiterfassungssysteme gezahlte Vertragsstrafen werden auf etwaig bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

## 3. Reaktionszeiten der Hotline

Die Service Level (Reaktionszeiten) der Hotline sind nach Fehlerkategorie abgestuft und in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) beschrieben.

## 4. Meldung von Nichtverfügbarkeit

Der KUNDE hat eine Nichteinhaltung von Service Level unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Service-Level-Verletzung und ihrer Ursachen

## §11 Mängelrechte CLIENT und Dokumentation

### 1. Allgemein

Die Ringer Zeiterfassungssysteme leistet während der Vertragsdauer dafür Gewähr, dass der CLIENT die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt, wenn sie entsprechend der Dokumentation und vertragsgemäß eingesetzt werden.

### 2. Virenfreiheit

Die Ringer Zeiterfassungssysteme erklärt, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten CLIENT und in der Dokumentation hat. Die Ringer Zeiterfassungssysteme prüft CLIENT und Dokumentation mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden aktuellen Virensclannern darauf, ob der CLIENT und die Dokumentation Viren oder andere Schadsoftware enthalten. Die Ringer Zeiterfassungssysteme übernimmt keine darüber hinausgehende Gewähr dafür, dass der gelieferte CLIENT und die Dokumentation frei von Viren sind.

### 3. Mängelhaftung für CLIENT und Dokumentation

Dem KUNDEN stehen bezüglich des CLIENTS und der Dokumentation die gesetzlichen Mängelansprüche mit folgender Maßgabe zu: Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf den CLIENT oder die Dokumentation, die der KUNDE ändert oder nicht in der in der Produktspezifikation beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

Mängelansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Mangels oder durch Lieferung (Download) eines mangelfreien CLIENTS oder einer mangelfreien Dokumentation berechtigt. Soweit technisch möglich, ist die Ringer Zeiterfassungssysteme berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Ablauf einer angemessenen Frist fehl bzw. gelingt es der Ringer Zeiterfassungssysteme innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN im Wesentlichen einsatzfähig wird, so kann dieser den Vertrag außerordentlich kündigen oder Minderung der Vergütung verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben Kündigung oder Minderung auch Schadensersatz verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

#### 4. Ausschließlichkeit

Die Rechte des KUNDEN im Falle nicht vertragsgemäßer Erbringung der LEISTUNGEN richten sich ausschließlich nach den Regelungen in § 10 dieser AGB (Service Level) sowie in diesem § 11 dieser AGB. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die

nach § 12 der AGB beschränkte Schadensersatzhaftung sowie die Freistellung des KUNDEN durch die Ringer Zeiterfassungssysteme nach § 17 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

## §12 Haftung

### 1. Unbeschränkte Haftung

Die Ringer Zeiterfassungssysteme haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- für die schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der Ringer Zeiterfassungssysteme übernommenen Garantie.

### 2. Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die gesetzliche Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch war. Ergänzend hierzu ist die Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund in jedem Fall auf € 10.000,- begrenzt.

### 3. Haftungsausschluss

Eine weitergehende Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme ist ausgeschlossen. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet die Ringer Zeiterfassungssysteme nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. § 17 dieser

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

AGB (Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter) bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.

#### 4. Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Ringer Zeiterfassungssysteme die vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Ringer Zeiterfassungssysteme nicht.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

### §13 Laufzeit und Kündigung

#### 1. Erstlaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit („ERSTLAUFZEIT“) des Einzelvertrages ist einzelvertraglich geregelt, sie beträgt jedoch mindestens 36 Monate und maximal 60 Monate. Nach Ende der ERSTLAUFZEIT verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn der Einzelvertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils laufenden Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien ordentlich gekündigt wird.

#### 2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- a) In Bezug auf das Modul ATOSS Mobile Workforce Management ist für beide Parteien ein wichtiger Grund gegeben, wenn alle zur Nutzung des Moduls verfügbaren APPs dauerhaft nicht mehr zur Lizenzierung bzw. zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung des gesamten

Applikations-Dienstes durch die Drittanbieter).

- b) Für den KUNDEN besteht zum Beispiel dann ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Ringer Zeiterfassungssysteme den in Anlage 1 zum Einzelvertrag (Leistungsbeschreibung) geregelten Service Level des ATOSS-Produktes im Jahresmittel eines Jahres um mehr als 5%-Punkte verfehlt.
- c) Für die Ringer Zeiterfassungssysteme besteht zum Beispiel dann ein wichtiger Grund, wenn der KUNDE (i) für drei (3) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei (3) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug ist. In diesem Fall ist die GESELLSCHAFT berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

#### 3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit Vertragsbeendigung wird der Zugang des KUNDEN zu den BETRIEBSLEISTUNGEN und zur Hotline gesperrt. Der KUNDE ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Vertragsbeendigung die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der CLIENTS, die Programmdokumentation und alle sonstigen nach diesem Vertrag überlassenen Unterlagen und Informationen an die Ringer Zeiterfassungssysteme herauszugeben oder unwiderruflich zu vernichten (löschen) und auf Anforderung der Ringer Zeiterfassungssysteme die Löschung an Eides Statt zu versichern. Sofern für den KUNDEN aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, kann er

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen zu reinen Archivierungszwecken verlangen.

#### 4. Schriftform

Jede Kündigung des Einzelvertrages bedarf der Schriftform (Email nicht ausreichend).

#### 5. Wind Down/Exit

Kündigt die Ringer Zeiterfassungssysteme den Einzelvertrag wegen Nichtzahlung der Vergütung, kann der KUNDE die weitere Erbringung der Leistungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten ab Zugang der Kündigung verlangen, wenn er die Vergütung für den gesamten Zeitraum im Voraus erbringt.

#### §14 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

1. Die Vergütung für die LEISTUNGEN erfolgt ab Vertragsschluss im Rahmen einer monatlichen Nutzungsgebühr. Diese ist vom KUNDEN in den im Einzelvertrag genannten Raten jeweils im Voraus zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen und fällig. Liegen Vertragsbeginn oder –ende in einem laufenden Monat, wird der jeweilige Monat nur anteilig in Rechnung gestellt. Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Vergütung anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des Verbraucherindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Nach § 10 dieser AGB (Service Level) von der Ringer Zeiterfassungssysteme zu zahlende Mali verrechnet die Ringer Zeiterfassungssysteme mit der Rechnung des nächsten Monats nach Festlegung des relevanten Jahresmittels. Bei Vertragsende werden noch nicht verrechnete

Mali in einer Endrechnung verrechnet und gegebenenfalls ausgezahlt.

3. Sofern der KUNDE Lizenzerweiterungen oder Vereinbarungen über die Nutzung zusätzlicher Module abschließt, erhöht sich die Vergütung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der Ringer Zeiterfassungssysteme.
4. Das Auftreten von Fehlern oder die Nichteinhaltung von Service Level berechtigt den KUNDEN nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Die Ringer Zeiterfassungssysteme schuldet die Ergreifung wirtschaftlich und technisch angemessener Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers oder den Hinweis für die Umgehung des Fehlers. Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme hierbei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

#### §15 Datenschutz

Der KUNDE wird im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Sinne des BDSG - soweit der KUNDE seinen Sitz in Deutschland hat - oder im Sinne des jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzes des Landes, in dem der KUNDE seinen Sitz hat, an die Ringer Zeiterfassungssysteme übertragen oder der Ringer Zeiterfassungssysteme anderweitig Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglichen. Der KUNDE ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist Auftragsdatenverarbeiterin und wird nur im Rahmen der Weisungen des KUNDEN tätig. Details hierzu vereinbaren die Parteien in Anlage 2 zum Einzelvertrag (Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung).

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

## §16 Vertraulichkeit

Sowohl der KUNDE als auch die Ringer Zeiterfassungssysteme sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

## §17 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

### Dritter

Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes LIZENZMATERIAL hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von § 12 (Haftung) übernehmen, sofern der KUNDE die Ringer Zeiterfassungssysteme von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der Ringer Zeiterfassungssysteme alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die Ringer Zeiterfassungssysteme auf ihre Kosten das LIZENZMATERIAL ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende LIZENZMATERIAL fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die Ringer Zeiterfassungssysteme dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe des § 12 (Haftung). Die Ringer Zeiterfassungssysteme haftet in keiner Weise,

falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das LIZENZMATERIAL nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der Ringer Zeiterfassungssysteme gelieferten Programmen unter anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

## §18 Nutzungsuntersagung

Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist bei Vorliegen eines besonderen Grundes berechtigt, dem KUNDEN die Nutzung des LIZENZMATERIALS oder der BETRIEBSLEISTUNGEN zu untersagen. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar:

- a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 3 dieser AGB (Nutzungsrechte) und fruchtloser Ablauf einer Frist von zehn (10) Tagen nach Abmahnung;
- b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder
- c) Verzug der Zahlungen in Höhe von zwei (2) Monatsraten.

Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird bei Nachweis über die Beseitigung dieses besonderen Grundes die Nutzung des LIZENZMATERIALS wieder freischalten.

## §19 Prüfrecht

Der KUNDE räumt der Ringer Zeiterfassungssysteme das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete technische Maßnahmen ein. Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ringer Zeiterfassungssysteme

Alte Biberacher Straße 5 • 88447 Warthausen • Tel. +49 7351 – 180 147 -0 • Fax. +49 7351 180 147 -90

für Hosting und Betrieb von ATOSS-Produkten

HOSTING

unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung sowie die genaue Maßnahme ist von Ringer Zeiterfassungssysteme mindestens fünf (5) Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Einzelvertrages verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Nutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der Ringer Zeiterfassungssysteme.

## §20 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Einzelvertrages sind:

- Hauptdokument: Einzelvertrag/unterzeichnetes Angebotsformular;
- diese AGB;
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Einzelvertrag); sowie
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (inklusive Anhänge) (Anlage 2 zum Einzelvertrag)
- Systemfreigabeliste (Anlage 3 zum Einzelvertrag).

Bei Widersprüchen zwischen Regelungen in den Vertragsbestandteilen gelten die Bestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

## §21 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung.

2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung dessen Kollisionsnormen oder des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Biberach an der Riss.

## §22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.